

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Aufnahme von Wissenschaftler:innen und Forscher:innen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Vereinfachte Verfahren bei der Aufnahme von Wissenschaftler:innen und Forscher:innen

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung:

14. Mai 2025

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2024)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die Forschungsminister:innen aus 13 EU-Ländern haben in einem Brief an die EU-Kommission zu einem abgestimmten Vorgehen zur Aufnahme von US-Wissenschafter:innen aufgerufen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Aufnahme von Wissenschafter:innen und Forscher:innen**

Beschreibung des Ziels:

Die Forschungsminister:innen aus 13 EU-Ländern haben in einem Brief an die EU-Kommission zu einem abgestimmten Vorgehen zur Aufnahme von US-Wissenschafter:innen aufgerufen. Österreich unterstützt diesen Vorstoß und ermöglicht den österreichischen Universitäten nun einen Handlungsrahmen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Vereinfachte Verfahren bei der Aufnahme von Wissenschafter:innen und Forscher:innen

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Vereinfachte Verfahren bei der Aufnahme von Wissenschafter:innen und Forscher:innen**

Beschreibung der Maßnahme:

Beim Abschluss von Arbeitsverträgen für Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 94 Abs. 2 UG im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. September 2026 mit Personen, deren Mittelpunkt ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit in den vergangenen 24 Monaten vor Abschluss des Arbeitsvertrages in den Vereinigten Staaten von Amerika lag, kann die Rektorin oder der Rektor von der Anwendung der Bestimmungen des § 13b Abs. 3 Z 8, des § 98 Abs. 2 und des § 107 Abs. 1 absehen.

Der Abschluss von Arbeitsverträgen gemäß § 99a ist im genannten Zeitraum für die betreffende Personengruppe bis höchstens 10 vH der Stellen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 zulässig, auch wenn eine entsprechende Festlegung im Entwicklungsplan gemäß § 13b Abs. 3 Z 10 nicht erfolgt ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aufnahme von Wissenschafter:innen und Forscher:innen

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.4.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 14.05.2025 09:57:23  
WFA Version: 1.5  
OID: 3799  
B0